64. Belden Unterschieb macht es für die Rechtsfrastwirkung eines Urteils, ob nach rechtsfrästiger Zuerkennung eines Papiermarkauspruchs Schadensersatz gesordert wird wegen Nichterfüllung des ursprünglichen Bertrags oder wegen Nichterfüllung des durch das Urteil rechtsfrästig sestgeschellten Auspruchs?

RVO. § 322.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1926 i. S. B. (Bekl.) w. Firma S. Sch. & Co. (RL). VI 551/25.

- I. Landgericht Duffelborf, Rammer für handelssachen.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

In einem Vorprozeß ist auf Antrag ber bamaligen und jehigen Klägerin durch ein Versäumnisurteil vom 4. Januar 1921 der Beklagte verurteilt worden, ihr 82000 M nebst 5%, Zinsen seit dem 1. Juli 1920 zu zahlen. Dieses Urteil ist am 24. März 1921 rechtskrästig geworden. In demselben Vorprozeß erging am 3. Mai 1921 ein weiteres Versäumnisurteil gegen die Firma A. B. & Co. in Köln, eine offene Handelsgesellschaft, zu deren Gesellschaftern auch der Beklagte gehörte. Die Gesellschaft wurde verurteilt, als Gesamtsschuldnerin mit dem Beklagten 32000 M nebst 5%, Zinsen seit dem 1. Juli 1920 und ferner noch 196132,20 M nebst 5%, Zinsen von 149132,20 M seit dem 19. März 1920 und von 47000 M seit dem 1. Juli 1920 zu zahlen. Dieses Urteil ist am 23. Mai 1921 rechtskräftig geworden. Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt die

Rlägerin von dem Beklagten Zahlung von 8754,56 SM nebst 5%, Rinfen feit bem 1. Juli 1920 und außerbem Erstattung ber Roften eines Arrestverfahrens. Den zahlenmäßigen Betrag fordert die Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Auswertung und auch unter dem bes Schadensersates wegen Verzugs, weil der Beklagte die oben erwähnten 32000 und 47000 = 79000 M nebft 5% Binfen feit bem 1. Juli 1920 nicht bezahlt habe. Gegen den Beftand der auf einem Mällervertrag beruhenden Forberung von 79000 M erhob ber Beklagte Einwen-Die Rlägerin ihrerseits wies barauf hin, daß es sich bungen. um bereits rechtstraftig jugesprochene Forberungen handle. Landgericht hat ber Rlägerin 7003,86 GM nebft 5% Zinsen seit bem 1. Juli 1920 und die Roften bes Arreftverfahrens jugefprochen, im fibrigen aber bie Klage abgewiesen. Vor dem vom Beklagten angerufenen Berufungsgericht hat bie Rlägerin erneut betont, bag es fich vom Zeitpunkt ber Rechtskraft ber Verfaumnisurteile ab um Juditatsforderungen handle. Insoweit hat fie um Erlaß eines Teilurteils gebeten. Diesem Antrag hat das Oberlandesgericht durch ein Teilurteil vom 20. Oftober 1925 entsprochen und die Berufung bes Beklagten in Sohe von 3185,30 RM nebft 5% Binfen feit bem 1. Januar 1922 gurudgewiesen. Die Revision bes Bellagten hatte feinen Erfolg.

## Grunbe:

Das Oberlandesgericht hat sich der Aussassen der Klägerin angeschlossen und angenommen, daß ihren Ansprüchen Einwendungen aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis nicht entgegengeset werden können, soweit die Klage darauf gestüht ist, daß der Beklagte mit der Zahlung von Beträgen in Berzug geraten ist, die der Klägerin bereits rechtskrästig zugesprochen worden waren. Auf den tatsächlichen Unterschied, daß durch das Versäumnisurteil vom 4. Januar 1921 der Beklagte persönlich, durch das Versäumnisurteil vom 3. Mai 1921 die offene Handelsgesellschaft verurteilt worden ist, welcher der Beklagte als Witglied angehörte, hat das Oberlandesgericht dabei mit Recht keinen Wert gelegt. Der Fall des § 129 Abs. 1 Hall beschen. Der Beklagte wird als Gesellschafter wegen einer Verbindlichseit der Gesellschaft in Anspruch genommen. Einwendungen, die in seiner Person begründet sind, hat er nicht vorgebracht. Andere Einwendungen darf er nur insoweit geltend

machen, als sie von der Gesellschaft selbst erhoben werden könnten, wenn die Gesellschaft als solche verklagt worden ware.

Die Revision wendet sich gegen das Berufungsurteil mit einer auf § 822 ABD. gestütten Rüge. Sie meint, daß die Einwendungen aus bem ursprünglichen Rechtsverhaltnis auch gegenüber bem burch bas angefochtene Urteil zuerkannten Teilanspruch ber Klägerin zuläffig gewesen seien. Dem tann nicht beigetreten werben. Revision übersieht, daß es einen erheblichen Unterschied ausmacht. ob Schabensersat verlangt wird wegen Nichterfüllung (ober auch verspäteter Erfüllung) bes ursprünglichen Bertrags ober wegen Nicht. erfüllung (ober auch verspäteter Erfüllung) des durch Urteil bereits rechtsfräftig festgestellten Anspruchs. Wird, wie borliegend, die Erftattung bes burch bie Gelbentwertung entstandenen Schabens gefordert, so ist bei der zweiten Art der Klagebegründung der in Ansat zu bringende Schaben im allgemeinen geringer, als bei ber ersten Art; benn es ift babei nicht vom Gintritt bes Bergugs mit ber vertragsmäßigen Leiftung, vielmehr vom Beitpunft ber Rechtstraft bes Urteils auszugehen. Für biefen Reitpunkt fteht bann aber auch rechtsfräftig fest, daß die Urteilssumme zu gablen mar. bungen bagegen werben burch die Rechtstraft des Urteils ausaeschlossen (RGA. Bb. 111 S. 364). Die Klägerin war zwar zunächst auch auf ben urfprünglichen Bertrag gurudgegangen und hatte Schabensersat wegen Verzugs mit Rahlung ber Forberung verlangt, fie batte bann aber gegenüber ben vom Beklagten insoweit gulässigerweise vorgebrachten Ginwendungen aus dem ursprünglichen Bertragsverhältnis ihre Rlage teilweise auf eine andere Grundlage gestellt und einen Teilbetrag auch wegen Berzugs mit Rahlung ber rechtsfraftig zugesprochenen Summen gefordert. In Unsehung bieses Teilbetrags waren damit die Ginwendungen bes Beklagten ausgeschaltet.

Das Urteil bes erkennenben Senats vom 30. Januar 1925 (RGB. Bb. 110 S. 147), auf bas sich die Revision beruft, hat die hier zu entscheidende Frage überhaupt nicht erörtert. Damals klagte ein Versicherungsnehmer, der den durch einen Sindruchdiebstahl erslittenen Schaden mit einer früheren Klage in einer Papiermarksumme gefordert, diese Summe zugesprochen und schließlich auch gezahlt erhalten hatte, im Wege der Auswertung auf Zahlung eines Goldmarkbetrags. Er forderte damit Erstattung eines weiteren Teils des durch den